

HANS-WERNER GOETZ

Versuch einer resümierenden Bilanz

ZIELE UND AKTIVITÄTEN DER FORSCHERGRUPPE „STAAT UND STAATLICHKEIT IM FRÜHEN UND HOHEN MITTELALTER“

Im Anschluss an die Diskussionen, Untersuchungen und Ergebnisse der Gruppe „Imperium, Regna, Gentes“ im Rahmen des umfassenden ESF-Forschungsprojekts „The Transformation of the Roman World“ (TRW)¹ hatte sich, mit Blick auf die Probleme, die sich mit der frühmittelalterlichen Staatlichkeit in europäischer Perspektive verbinden, auf Anregung Jörg Jarnuts eine internationale, bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien angesiedelte und hier von Walter Pohl geleitete Forschergruppe gebildet,² die in verschiedenen Treffen³ zentrale Fragen diskutiert⁴ und mit der internationalen Wiener Tagung vom 18.–21. September 2007, deren Beiträge in diesem Band dokumentiert sind, ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Hintergrund dieser Bemühungen war die Erkenntnis, dass die Herausbildung, Entwicklung und Organisation der (von der älteren Forschung zentral behandelten) frühmittelalterlichen Staaten einer Revision vor dem neueren Forschungsstand bedarf und dass dabei nicht nur die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen europäischen Regionen, sondern auch die divergenten Forschungstraditionen und Forschungsansätze in den einzelnen Ländern Berücksichtigung finden, verglichen und zusammengeführt werden sollten.

„Staat“ im Frühmittelalter ist ein in mehrfacher Hinsicht kontroverses Thema.⁵ Umstritten sind erstens der Anteil und die Bedeutung der spätantik-römischen Traditionen einerseits und der (in der früheren und zumal in der deutschen Forschung zweifellos überschätzten) ‚germanischen‘ Elemente andererseits. Damit stellt sich zweitens die Frage, wie ‚geschlossen‘ oder ‚institutionalisiert‘ man sich den ‚Staat‘ und seine Elemente im Mittelalter letztlich vorstellen darf oder ob dieser, wie die ältere deutsche Forschung annahm, als ‚Personenverbandsstaat‘ (Th. Mayer) noch ganz von personalen Bindungen geprägt war. Entsprechend wird drittens unterschiedlich beurteilt, wann ein Wandel zu ‚transpersonalen Staatsvorstellungen‘ und Institutionalisierung einsetzte. Viertens ist (folgerichtig) strittig, ob die damaligen Zeitgenossen überhaupt ein hinreichendes theoretisches Konzept von ihrem Staat hatten. Darüber hinaus aber herrschen über diese und weitere Fragen in den Geschichtswissenschaften der einzelnen Länder fünftens nicht nur unterschiedliche Einschätzungen vor, die ihrerseits auf

¹ Dazu hat die Gruppe mit folgenden Bänden der gleichnamigen Reihe beigetragen: *Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity*, ed. Walter Pohl (The Transformation of the Roman World 1, Leiden/Boston/Köln 1997); *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300–800*, ed. ders./Helmut Reimitz (The Transformation of the Roman World 2, Leiden/Boston/Köln 1998); *Regna and Gentes. The Relationship between Late Antiquity and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World*, ed. Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut/Walter Pohl (The Transformation of the Roman World 13, Leiden/Boston/Köln 2003). Die Beiträge weiterer, daran anschließender Tagungen des Wiener Instituts für Mittelalterforschung sind in der Reihe „Forschungen zur Geschichte des Mittelalters“ publiziert.

² Dieser Gruppe gehörten regelmäßig an: Stuart Airlie, Glasgow; Mayke de Jong, Utrecht; Hans-Werner Goetz, Hamburg; Régine Le Jan, Paris; Jörg Jarnut, Paderborn; Steffen Patzold, Hamburg (jetzt Tübingen); Walter Pohl, Wien; Helmut Reimitz, Wien (jetzt Princeton); Ian N. Wood, Leeds; ferner (zeitweise) Matthias Becher, Bonn; Gisela Ripoll, Barcelona und Bernd Schneidmüller, Bamberg (jetzt Heidelberg).

³ In Wien (1.–2. April 2000), Toledo (24.–26. Mai 2001), Utrecht (1.–2. Juni 2002) und Bonn (3.–4. Mai 2003).

⁴ Ein erstes materielles Ergebnis ist der Band *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006).

⁵ Zu Problemen und Ansätzen vgl. Walter Pohl, *Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/ders./Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 9–39. Die folgenden Bemerkungen beruhen auf dem gemeinsam mit Jörg Jarnut und Walter Pohl entworfenen Tagungskonzept.

divergierenden Traditionen beruhen, sondern man bedient sich darüber hinaus unterschiedlicher Begriffe oder gebraucht analoge Termini mit anderen Konnotationen, was die Verständigung nicht leichter macht (und auch das erwies sich immer wieder in den Diskussionen der genannten Forschergruppe). Vor allem deutsche Mittelalterforscher lehnen es bekanntlich vielfach ab, für das frühere Mittelalter überhaupt von einem ‚Staat‘ zu sprechen, und vergleichen die politischen Zustände und Ordnungen im frühen Mittelalter mit den vorstaatlichen Gesellschaften der Ethnologie, während die west- und südeuropäische Geschichtswissenschaft weiterhin zumeist zwanglos, oft vielleicht aber auch unreflektiert, von ‚state‘, ‚état‘, ‚stato‘ oder ‚estado‘ spricht.⁶ Um die Entscheidung zwischen ‚Staat‘ oder ‚Nicht-Staat‘ zu vermeiden, hat sich in der deutschen Mediävistik der differenzierbare Begriff ‚Staatlichkeit‘ eingebürgert, der in seiner offenen Bedeutung allerdings kein Pendant in anderen Sprachen findet. Da zwischen den verschiedenen Forschungstraditionen in Europa Forschungsinteressen und Interpretationsmuster weiterhin breit variieren, besteht keine Einigkeit darüber, was denn ‚Staat‘ im Allgemeinen in den Geschichtswissenschaften überhaupt bezeichnet und was den frühmittelalterlichen Staat im Besonderen charakterisiert.

Eine Untersuchung solcher Fragen im europäischen Rahmen und in vergleichender Perspektive war deshalb überfällig und bislang auf der Grundlage des heute erreichten Forschungsstandes noch nicht oder allenfalls zu einzelnen Aspekten geleistet worden. Die genannte Forschergruppe suchte dazu mit der Konzentration auf vier, jeweils im europäischen Vergleich zu betrachtende Aspekte beizutragen: Staatskonzepte und Terminologie von der Spätantike bis zum Hochmittelalter; die Wahrnehmungen des Staates in zeitgenössischen Texten; die institutionellen Grundlagen, Ressourcen und Strategien frühmittelalterlicher Herrschaftspraxis und das Verhältnis von Ethnos, Nation und Staat. Mit der Wiener Tagung und ihren hier vorgelegten Beiträgen sollte dazu ein weiterer, möglichst richtungweisender Beitrag geleistet werden, auch wenn wir von einer ergebnishaften Darstellung solcher Phänomene immer noch weit entfernt sind. Es sollte überprüft werden, welche Vorstellungen von einem staatlichen Zusammenhang und welche Formen und Mittel ‚staatlicher‘ Integration sich feststellen lassen, wie diese sich in den einzelnen Regionen und Reichen unterscheiden und wie sie sich von der Spätantike bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts entwickelt haben, aber auch, was einzelne methodische Zugänge für die Debatte um den frühmittelalterlichen Staat zu leisten vermögen. Darüber hinaus sollten Kriterien und Elemente der Organisation des ‚großen Raumes‘ in ihren Intentionen und ihrer Wirksamkeit (oder auch ihrer mangelnden Wirksamkeit) analysiert werden. Dabei standen vier Leitprinzipien im Vordergrund: räumlich die gesamteuropäische Perspektive, zeitlich die Entwicklung vom spätantiken Rom und Byzanz und den frühmittelalterlichen Nachfolgestaaten über die karolingerzeitlichen bis zu den ottonenzeitlichen Königreichen, methodisch die – synchron zwischen verschiedenen Regna und Räumen wie diachron anzustellende – vergleichende Betrachtung und inhaltlich die Fragen nach den Grundlagen und Spezifika, den Möglichkeiten und Ausgestaltungen frühmittelalterlicher Staaten einerseits und deren Grenzen und Problemen andererseits.⁷ Dieser letzte, inhaltliche Zugang bildete das Leitmotiv für alle Vorträge, die solchen Fragen teils in ‚nationaler‘ Perspektive, nämlich in Abwägung der Zustände in einzelnen Reichen, teils im Hinblick auf einzelne Aspekte und Fallbeispiele der ‚Staatlichkeit‘, mehrfach auch in vergleichender Herangehensweise, nachgehen sollten, während die Teilnehmer/innen durchaus unterschiedliche Forschungstraditionen repräsentieren. Die folgenden Leitfragen sollten als Orientierung und Vergleichsmoment dienen (aber natürlich nicht sklavisch ‚abgearbeitet‘ werden):

1. Welches sind die wesentlichen Kennzeichen frühmittelalterlicher Staatlichkeit, beispielsweise im Hinblick auf
 - die praktische Organisation des ‚großen Raumes‘ und ihre materiellen Ressourcen,
 - die Herrschaftspraxis und Durchsetzung von Machtansprüchen,

⁶ Vgl. aber auch die einflussreiche Arbeit von Joseph Strayer, *On the Medieval Origins of the Modern State* (Princeton 1970), dt.: ders., *Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates* (Köln/Weimar 1975).

⁷ Es versteht sich von selbst, dass auf einer Tagung keine Vollständigkeit solcher Aspekte zu erreichen ist. Bedauerlich ist es aber, dass sich, gegenüber der Planung, im ‚nationalen‘ Teil, die vorgesehenen Beiträge über Byzanz, das nachkarolingische Italien und *gentes* ohne Königtum ebenso wenig realisieren ließen wie, im strukturellen Teil, solche über Zweifel an politischen Konzepten einer ‚vorstaatlichen‘ Phase.

- Herrschaftslegitimation, Herrschaftsrepräsentation und deren Rezeption und Wirkungen,
 - Träger und Institutionen von Staatlichkeit,
 - das Verhältnis zwischen partikularen Interessen (der Herrschenden, der Träger überregionaler Organisation etc.) und der Orientierung am größeren Zusammenhalt?
2. Welches sind die Mittel zur Durchsetzung staatlicher Aufgaben?
 3. Welches theoretische und praktische Wissen über ‚staatliches‘ Handeln steht zur Verfügung, beispielsweise
 - im Hinblick auf Herrschaftskonzepte, Selbstverständnis, theoretische Grundlagen und Fremdwahrnehmung
 - oder auf die Frage, wie Christentum und Kirchenorganisation zum Zusammenhalt staatlicher Gemeinschaften beitragen und wo Widersprüche entstehen?
 4. Wo liegen die Grenzen frühmittelalterlicher Staatlichkeit, und welche Widerstände ruft Letztere hervor? (Richten sich die Widerstände gegen die Durchsetzung staatlicher Interessen selbst, oder nur gegen damit verknüpfte Partikularinteressen?)
 5. Wie unterscheiden sich diese Merkmale in den einzelnen Regna? Ist eine längerfristige Entwicklung festzustellen oder geht es eher um politische Schwankungen?

Die folgenden Bemerkungen⁸ werden nicht Argumente und Ergebnisse der einzelnen Tagungsbeiträge resümieren, sondern versuchen, auf deren Grundlage die Aussagen zu den oben angesprochenen Problemen zu bündeln, aber auch die aufgetretenen Probleme und offenen Fragen anzusprechen, indem sie sich an den Zielrichtungen der Forschergruppe und an den folgenden, im Rückblick leicht angepassten Aspekten orientieren: Konzeptionelle Probleme um ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ (2), Wirkfaktoren bei der Herausbildung frühmittelalterlicher Staaten und Reiche (3), Entwicklungen und räumliche Differenzierungen (4), Kennzeichen, Elemente und Möglichkeiten frühmittelalterlicher Staatlichkeit (5) und Grenzen frühmittelalterlicher Staatlichkeit (6).

DAS KONZEPTIONELLE PROBLEM UM ‚STAAT‘ UND ‚STAATLICHKEIT‘

Die Diskussionen auf der Wiener Tagung waren nach wie vor zu guten Teilen von der terminologischen Problematik ‚Staat‘, ‚Schon-Staat‘, ‚Noch-nicht-Staat‘ geprägt, obwohl die Tagung diese sehr deutsche Problematik eigentlich überwinden und zu einem inhaltlichen Vergleich vordringen wollte. Das zeigt, wie abhängig inhaltliche Aussagen immer noch von solchen grundsätzlichen Überlegungen und von den lange nachwirkenden Forschungstraditionen in Deutschland sind, mit denen – auch auf der Wiener Tagung – die Teilnehmer/innen aus anderen Ländern nicht nur Probleme haben, sondern denen sie letztlich auch wenig Verständnis abzugewinnen vermögen. Zumindest in der internationalen Diskussion muss dieser deutsche ‚Sonderweg‘ daher überwunden werden.

Wie unterschiedlich das Verständnis und der Umgang mit dem ‚Staatsbegriff‘ in den einzelnen Ländern und Forschungstraditionen sind, wird in mehreren Beiträgen (R. Schieffer, H. Keller) noch einmal ins Gedächtnis gerufen. Die Einschätzung, ob es sich bei den frühmittelalterlichen Gemeinwesen um staatliche oder um vorstaatliche Gebilde handelt, bleibt gemäß den jeweils angelegten Kriterien gewiss weiterhin strittig. Zum einen lassen sich, trotz aller Unterschiede, die Hauptelemente auch des modernen (juristischen) Staatsbegriffs (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) durchaus schon in Germanenreichen nachweisen (so dezidiert J. Jarnut zu den Langobarden), finden sich alle Voraussetzungen eines Staates auch bei den späten Angelsachsen (so St. Baxter). Zum andern aber genügen selbst viele moderne Staaten diesen Anforderungen nicht (St. Patzold). Die ganze Diskussion kann, als Resümee, allenfalls Mittel zum Zweck sein, um dem zeitspezifischen Charakter früh- und hochmittelalterlicher ‚Staaten‘ näher zu kommen. Hier haben die Diskussionen und Beiträge durchaus zur Klärung beigetragen. Einerseits bestätigt sich ein Plädoyer für einen zwanglosen Umgang mit den Begriffen, wie es Patrick Wormald kürzlich dezidiert vorgebracht hat.⁹ Andererseits zeigt sich einmal mehr

⁸ Für eine kritische Lektüre und Hinweise danke ich Jörg Jarnut.

⁹ Patrick Wormald, Pre-modern ‚state‘ and ‚nation‘: definite or indefinite, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airle/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 179–189.

die Notwendigkeit für allgemeine bzw. auf das frühe Mittelalter anwendbare Kriterien, wie sie Hagen Keller in Erinnerung ruft (Territorium, Oberhaupt, Gemeinschaft der Reichsangehörigen, anerkannte Willensbildungsprozesse, Durchsetzungsgewalt, gemeinsame Aktionen nach außen) – wengleich er selbst sie für unzureichend hält und wieder eine „Königsherrschaft ohne Staat“ konstatiert –, oder wie sie Stephen Baxter formuliert, wenn er von einer funktionierenden Gerichtsbarkeit („administration of justice“), einer ideologischen Legitimierung und einer kollektiven Identität als Voraussetzungen für den Bestand frühmittelalterlicher Reiche spricht.¹⁰ Als Ausweg aus der Problematik des Staatsbegriffs wurde auch der Rückgriff auf gesellschaftliche anstelle politischer Kriterien (der Staat als ‚Verband‘) vorgeschlagen (J. Strothmann), eine Anregung, der noch näher nachzugehen wäre und die den Vorteil hat, personale und transpersonale Elemente in sich zu vereinen, die vermutlich aber ähnliche (oder neue) Probleme aufwerfen dürfte, zumal ‚Verband‘ ideologisch in Deutschland nicht minder belastet ist als ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘; es sei nur an den vielberufenen ‚Herrschaftsverband‘ erinnert.

Aufschlussreich ist es aber auch, dass die bislang sehr deutsche Diskussion in einigen Beiträgen nun auch von nichtdeutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgegriffen und, besonders von Paul Fouracre, umfassend diskutiert wird, auch wenn diese sämtlich zu einem ähnlichen Ergebnis einer letztlich nicht sehr fruchtbaren Kontroverse gelangen. Selbst ‚Staatlichkeit‘ könnte dadurch in – zunächst noch künstlichen – Übersetzungen, wie ‚étaticité‘ (J. Barbier) Eingang in andere Sprachen finden. Carlos Estepa Díez hat in anderen Zusammenhängen das spanische Wort „estatalidad“ vorgeschlagen. Bedenklich sind jedoch weniger die Begriffe an sich als vielmehr die mit ihnen transportierten Assoziationen. Der Fehler der Forschung, so Paul Fouracre, liegt nicht in der Diskussion um Vorstaatlichkeit und Staatlichkeit, sondern in der Tendenz, der Ersteren prinzipiell ein Element der Schwäche und Instabilität zu unterstellen und Fouracre zeigt am Vergleich der Ressourcen von Merovingern und Karolingern, wie unangebracht eine solche Annahme tatsächlich ist. Schließlich waren auch ‚starke‘ Staaten, wie das Westgoten- (J. Arce) oder das späte angelsächsische Reich (St. Baxter) vor einem plötzlichen ‚Untergang‘ nicht gefeit.

WIRKFAKTOREN BEI DER HERAUSBILDUNG FRÜHMITTELALTERLICHER STAATEN

Über die Ursprünge des frühen (germanischen) Königtums ist letztlich nur wenig bekannt (H. Wolfram). Während ein ‚germanischer‘ Charakter der frühmittelalterlichen Staaten immer kritischer beurteilt und kaum mehr ernsthaft erwogen wird¹¹ – und sich im Vergleich mit nichtgermanischen Staaten vollends relativiert –, selbst althergebrachte Unterscheidungen zwischen Sakral- und Heerkönigtum jetzt als moderne Konstrukte entlarvt werden (H. Wolfram) und sogar die Wurzeln des so genannten ‚germanischen‘ Treueides eher im römischen Militäreid zu suchen sind (St. Esders), werden die römischen Grundlagen nicht nur der Reiche auf römischem Boden (Burgund), sondern auch ihre zunehmende Aneignung etwa bei den davon zunächst noch weniger intensiv berührten Franken dezidiert herausgestellt (I. Wood). Institutionelle Grundlagen wie Verwaltung, Recht, Heer, Münzprägung, Kirche, Kultur (R. Schieffer) gehen, wenn auch mit manchen, häufig allerdings bereits in der Spätantike einsetzenden Veränderungen, auf römische Wurzeln zurück, ja Königtum und Reichsbildung selbst scheinen ohne die römischen Vorbilder gar nicht denkbar (W. Pohl). Selbst bei den Angelsachsen bleibt in dem von den Römern bereits verlassenen Britannien zumindest eine römische Infrastruktur erhalten (B. Yorke). Die These einer Aneignung römischer Strukturen durch die ‚Barbaren‘ muss aber auch zu einem Umdenken und zur Abkehr von einer Niedergangsthese führen (so I. Wood), auch wenn diese ‚Aneignung‘ von Byzanz nicht anerkannt wurde (H. Wolfram). Überall sind darüber hinaus aber auch regionale Unterschiede in Rechnung zu stellen (M. Innes). So nehmen die vier ‚keltischen‘ Reiche in der Herausbildung ihrer Staatlichkeit letztlich eine sehr verschiedenartige Entwicklung (W. Davies). Dem wiederum entspricht es, dass auch festgefügte Reiche wie das Westgotenreich keineswegs eine Einheit gebildet haben (J. Arce).

¹⁰ Zu den Kriterien frühmittelalterlicher Staatlichkeit vgl. auch Pohl, Staat und Herrschaft 36–38.

¹¹ Vgl. jetzt Stefanie Dick, Der Mythos vom „germanischen“ Königtum. Studien zur Herrschaftsorganisation bei den germanischsprachigen Barbaren bis zum Beginn der Völkerwanderungszeit (RGA Erg. Bd. 60, Berlin/New York 2008).

Nicht zu unterschätzen ist in diesem System die stabilitätsfördernde Rolle des Christentums (W. Pohl) bzw. der in der Regel eng mit dem Königtum paktierenden Kirche (J. Arce zu den Westgoten); Königtum und Kirche haben die Reiche letztlich zusammengehalten. Der Pakt mit der Kirche aber ist zugleich dafür verantwortlich, dass die staatliche Ordnung in der zeitgenössischen Theorie zwangsläufig als eine Ordnung im Sinne Gottes verstanden wurde (St. Patzold). Solche Überzeugungen durchformen auch den Gentilgedanken selbst theologisch (W. Pohl). Nicht die gentilen Traditionen an sich befestigen die frühmittelalterliche Staatlichkeit, sondern die spätere (fiktive) Berufung auf solche ethnischen Identitäten. Erst in der Retrospektive bzw. in der allmählichen Ausbildung neuer (ethnisch-politischer) Identitäten werden *Regnum* und *Gens*, ganz im Gegensatz zur tatsächlichen Uneinheitlichkeit der Reichsbevölkerung, identisch (W. Pohl). Nicht das Ethnos, so ließe sich folgern, sondern die Vorstellung davon wirkt demnach staatsbildend. Zwar wird man auch von „Nationen“, trotz ethnischer Berufung und mittelalterlicher Begriffsbedeutung, immer nur im mittelalterlichen Sinn sprechen können, doch werden Reichs- und Nationsbildung nicht nur der Völkerwanderungszeit, sondern auch in den folgenden Jahrhunderten nicht zufällig längst ebenfalls unter dem Aspekt neuer Ethnogenesen betrachtet.

ENTWICKLUNGEN UND RÄUMLICHE DIFFERENZIERUNGEN

Für eine neue Theorie räumlich-zeitlicher Entwicklungen der Staatlichkeit im früheren Mittelalter ist es sicherlich noch zu früh. Verschiedene Beiträge korrigieren aber den herrschenden Forschungsstand, indem sie einerseits auf Kontinuitäten, andererseits auf gleichzeitige Auseinanderentwicklungen aufmerksam machen. So kann François Bougard die Wandlungen von der langobardischen zur karolingisch-fränkischen Herrschaft in Italien im Bereich der Amtsträger betonen – hier haben erst die Karolinger die Grafschaft eingeführt, die anfangs aber noch mit der langobardischen Infrastruktur und ihren sozialen und personalen Netzwerken konkurrierte –, doch scheint dieser Übergang Stefano Gasparri zufolge nur allmählich zu umgreifenden Wandlungen geführt zu haben, die zudem der These eines Niedergangs der Karolingerherrschaft in Italien widersprechen, während Joachim Ehlers wiederum die (gleichzeitigen) strukturellen Unterschiede zwischen dem West- und dem Ostfrankenreich hervorheben kann. Insgesamt ist also mit deutlichen Differenzierungen zu rechnen, deren Ursachen noch weitgehend ungeklärt sind. Weshalb die aus dem Zerfall des Karolingerreichs entstehenden neuen Einheiten sich unterschiedlich entwickelten und welche Rolle dabei ältere Traditionen spielten, bleibt noch näher zu untersuchen (so R. Schieffer). Letztlich wird man (vor allem gegenüber allen früheren völkisch-nationalen Erklärungsversuchen), trotz der Unterschiede zwischen Ost und West auf ganz verschiedenen Ebenen (Salbungstradition, Handlungsfähigkeit der Aristokratie, römische Traditionen), die Joachim Ehlers zu Recht hervorhebt, auch die Aufgliederungen des Frankenreichs in die späteren ‚Nationen‘ nur aus der historischen Entwicklung erklären können. Parallelen und Ähnlichkeiten trotz unterschiedlicher Traditionen wiederum deckt Janet Nelson, gegen die herrschende Meinung, in ihrem Vergleich zwischen dem Westfränkischen Reich Karls des Kahlen und Wessex unter Alfred ‚dem Großen‘ im Hinblick auf Kriegführung, königliche Kontrolle des Kirchenbesitzes, Amtsträger (‚public service‘) und Kulturmäzenatentum auf. Solche Ähnlichkeiten – ohne vorhandene Kontinuität – dürften auf zeitspezifische Strukturen deuten. Auseinanderentwicklungen und Parallelitäten der Reichsbildungen erfordern aber noch genauere Analysen.

Die Entwicklung an den ‚Rändern‘ Europas schließlich wird in jüngster Zeit immer stärker in Beziehung zum ‚Zentrum‘ gesehen (und ebenso daran gemessen wie die ‚germanische‘ Welt an Rom gemessen wurde), sollte aber auch in ihrer Eigendynamik betrachtet werden. Die Beiträge von Sverre Bagge für Skandinavien, Barbara Yorke für die angelsächsischen Königreiche und Wendy Davies für die keltischen Gebiete sowie Christian Lübke für die slawischen Regionen zeigen, dass hier überall herrschaftliche Strukturen und eine politische Infrastruktur erkennbar sind. Wie ‚staatlich‘ sie sind, ist erneut eine Definitionsfrage – Yorke spricht, mit Blick auch auf die im Vergleich zum Kontinent viel kleineren Dimensionen, von ‚proto-states‘. Entsprechende Elemente (Ämter, Heer, Steuern, Gesetze) sind beispielsweise aber auch bei den Kelten vorhanden (W. Davies), und im slawischen Osten, den man zunächst noch – aber auch das ist strittig – als „Gesellschaft ohne Staat“ bezeichnen könnte, entstanden spätestens seit dem 9. Jahrhundert staatsähnliche Gebilde in Russland, Böhmen und Polen, mit

Burgen als administrativen Mittelpunkten, stehendem Heer und kultischer Einheit (Ch. Lübke). Die Bedeutung der Christianisierung für die Staatsbildung und eine damit verbundene interne Vereinheitlichung wie auch eine Angleichung an den ‚Kontinent‘ ist auch in diesen Gegenden unstrittig, wie Bagge für Skandinavien und Yorke für England betonen. In Böhmen und Polen werden „politische Heilige“ (Wenzel, Adalbert) für Staatsbildung und politische Identität in Anspruch genommen (Ch. Lübke). Bei den Angelsachsen hat der vieldiskutierte ‚Bretwalda‘ vielleicht die Zusammenbindung vorbereitet (B. Yorke), die in den keltischen Regionen, mit Ausnahme Schottlands, nie erreicht, aber wohl auch nicht erstrebt wurde (W. Davies). Ein gemeinsames keltisches Bewusstsein dürfte es ebenso wenig gegeben haben wie vormals ein germanisches, und auch die angelsächsischen Länder waren politisch mehr oder weniger zersplittert und haben erst spät, nicht zuletzt in Abwehr der Normannengefahr, zu einer Einheit gefunden. Im Norden wiederum sind die drei skandinavischen Reiche, nach Sverre Bagge vor allem aus geopolitischen Gründen, schließlich erst im Verlauf einer wechselvollen Entwicklung entstanden. Das zeigt, dass gemeinsame Herrschaften ebenso im Bereich des Möglichen lagen wie ‚Abspaltungen‘. Auch bei den Slawen finden wir eine Situation der ständigen Konkurrenz und gegenseitigen Expansion beispielsweise zwischen Polen und Böhmen vor (Ch. Lübke).

Neben den Differenzen werden in mehreren Beiträgen aber auch die Kontakte und Wechselwirkungen zwischen den Reichen hervorgehoben. Wie zum Beispiel das fränkische Vorbild die Staatsbildung der Angelsachsen beeinflusst hat (B. Yorke), so wirkten bald umgekehrt die angelsächsische Mission in der Karolingerzeit und der angelsächsische Einfluss in der Ottonenzeit auf die fränkischen Reiche zurück, in die sich die Ähnlichkeiten zwischen dem Westfränkischen und dem Westsächsischen Reich (J. Nelson) einfügen.

KENNZEICHEN, ELEMENTE UND MÖGLICHKEITEN FRÜHMITTELALTERLICHER STAATLICHKEIT

Für den Fortbestand des Reichs war eine dynastische Kontinuität zweifellos wichtig (im Frankenreich aber auch für die Teilungen verantwortlich), jedoch keineswegs unverzichtbar und offenbar nicht so entscheidend, wie man lange Zeit glaubte. Jedenfalls stellt Matthias Becher auch für das Frankenreich ein dynastisches Erbrecht und ein unabweisliches Thronfolgerecht in Frage und führt die Teilungen eher auf den Adel als auf das Königtum zurück, während ein Vergleich der Thronfolgen, weiterhin ein Desiderat bleibt. Dass staatliche Elemente – gerade in einer gern als ‚vorstaatlich‘ bezeichneten Epoche wie dem frühen Mittelalter – nicht auf die Ebene des Königtums beschränkt werden können, sondern auch die unteren Ebenen, wie Amtsträger und Grundherrschaften (in mancher Hinsicht aber auch, so wäre zu ergänzen, Familien) einbezogen, betont für das Ottonenreich Roman Deutinger. Tatsächlich entspricht eine solche Sicht dem modernen Politikverständnis, das sich ja längst nicht mehr auf die institutionell-nationale Ebene beschränkt. Es entspricht aber auch den mittelalterlichen Gegebenheiten, Herrschaftskonzepten und Wahrnehmungen: So sehr König und Reich hier miteinander verknüpft sind, so sehr wird doch zugleich die Bedeutung des konsensualen Zusammenwirkens betont (H.-W. Goetz), bedingen die königlichen Herrschaftsrechte zugleich Pflichten gegenüber den Getreuen (J. Nelson). Das Reich war, dank des Einflusses von Adel und Volk, wie Matthias Becher und Sören Kaschke übereinstimmend betonen, daher auch nicht einfach ‚Besitz‘ des Herrschers. Das passt wiederum gut mit den mittelalterlichen Vorstellungen zusammen, die das ‚Reich‘ nicht nur als Raum, sondern bereits als eine eigene (und vielleicht entscheidende) Größe begreifen, es von der Person des Königs und von der Herrschaft des Königsgeschlecht zu trennen vermögen und schon früh ‚transpersonale‘ Züge erkennen lassen (H.-W. Goetz; S. Kaschke mit Blick auf die Herrscherwechsel).

Die alte Vorstellung von einem (reinen) „Personenverbandsstaat“ (Th. Mayer) tritt in der jüngeren Forschung wie auch in den Beiträgen dieses Sammelbandes angesichts ihrer früheren Bedeutung auffällig in den Hintergrund und sollte vollends aufgegeben werden, ohne dass damit allerdings die Bedeutung auch personaler und Gruppenbindungen geleugnet werden soll, deren Stellenwert für die Ottonenzeit Hagen Keller zu Recht noch einmal unterstreicht. Sie fügen sich aber nahtlos in die nicht minder von Ämtern, ‚Institutionen‘ und Raumbindung bestimmte frühmittelalterliche Staatlichkeit ein. Das Verhältnis des Königs zu den Eliten war gleichermaßen von verwandtschaftlichen und personalen wie von politischen Kriterien geprägt (R. Le Jan), die personalen Bindungen waren Institutionen im

Staat (J. Nelson), so dass man nicht einfach von einer Entwicklung von personalen hin zu transpersonalen Bezügen ausgehen darf, zumal die Eliten sich mit dem *Regnum* identifizierten (R. Le Jan). Die ganze Komplexität und innige Verflechtung von personalen und staatlichen Elementen spiegelt sich vielmehr in den – tatsächlich erst später nachweisbaren – Investituren wider (Ph. Depreux). Ob formale Machtstrukturen als transpersonal, informelle hingegen als personal anzusehen sind (so St. Baxter) oder ob die Zeitgenossen überhaupt in dieser Weise unterschieden haben, bedarf daher gewiss noch weiterer Überprüfung.

Aus diesem Blickwinkel sind aber auch ‚klassische‘ Belegfelder personaler Bindungen neu zu analysieren, werden vertraute Lehrmeinungen strittig. So sieht Stefan Esders selbst in den – zweifellos wichtigen – Treueiden weit mehr ein institutionelles als ein personales Element. Brigitte Kasten bestreitet mit guten Gründen noch einmal die bekanntlich von Susan Reynolds in Frage gestellte (aber auch kritisch rezipierte) Existenz und Bedeutung des Lehnswesens für die Staatlichkeit der Karolingerzeit selbst in den ‚Kernländern‘ der Lehnforschung. Solche Kritik ist notwendig und berechtigt gegenüber einer Forschung, die, ganz entgegen den Zweifeln am Staatscharakter frühmittelalterlicher Reiche, in der Überbetonung personaler Bindungen hier nun umgekehrt nach einem perfekt funktionierenden Lehnssystem suchte und dessen Existenz bei der Interpretation der Quellen und ihrer Begrifflichkeit schlichtweg vorausgesetzt hat. Da andererseits sowohl die Vasallität als auch die Benefizien (wenn auch noch nicht in lehnsrechtlicher Verbindung) bezeugt und von Bedeutung waren, wird es die Aufgabe der künftigen Forschung sein, deren Anteil am Staatswesen unter Berücksichtigung der Zweifel an der Existenz eines Lehnswesens genauer zu analysieren.

Für die Stabilisierung der politischen Ordnung ist, trotz unzähliger, die Grenzen aufzeigender Konflikte (St. Airlie), die Rolle der Bischöfe in der Politik (St. Patzold) ebenso wenig zu unterschätzen wie die Bedeutung der Kirche im zeitgenössischen Staatskonzept (so M. de Jong gegen J. Fried). *Regnum* und *ecclesia* werden dabei unmittelbar aufeinander bezogen (so M. de Jong gegen J. Fried und H.-W. Goetz). Institutionelle Elemente, wie Ämter, die das Funktionieren des Staates in der Praxis demonstrieren, das in Italien zwar besser dokumentiert ist, aber nicht zwangsläufig größer war als nördlich der Alpen (F. Bougard), spielen selbst in der oft als wenig institutionell organisiert betrachteten Ottonenzeit, in der sich die Synodaltätigkeit ebenso fortsetzte wie die Rezeption von *Leges* und Kapitularien, eine wichtige Rolle (R. Deutinger), während die Bischöfe umgekehrt längst in der Karolingerzeit eine (nicht erst ‚ottonische‘) ‚Reichskirche‘ ausbildeten (St. Patzold).

Nicht minder entscheidend für Existenz und Stabilität frühmittelalterlicher Staaten waren deren Ressourcen, die eine Voraussetzung der Staatlichkeit (P. Fouracre) und daher einen wesentlichen Faktor („*lien cardinal*“) auch für die Debatte um Staatlichkeit bilden (J. Barbier), die aber auch nicht einfach ihrer Quantität nach über Stärke und Schwäche eines Reichs entschieden, sondern jeweils angemessen sein mussten, wie Paul Fouracre im Vergleich von Merowingern und Karolingern aufzeigt: Man wird das Karolingerreich kaum als schwach bezeichnen können, obwohl die Ressourcen nicht zunahmten und eine direkte Besteuerung, wie sie den Merowingern noch zur Verfügung stand, jetzt entfiel. Mit Gerichtsgeldern und indirekten Abgaben wurden jedoch neue Ressourcen erschlossen. Wie weit man Königs- und Staatsvermögen in Form von Mobilien und Immobilien trennen darf (so J. Barbier), bedarf hier sicherlich noch näherer Untersuchungen, scheint es gängigen Ansichten zufolge doch ein nicht unwesentliches Kennzeichen gerade frühmittelalterlicher Staatlichkeit zu sein, dass ihr solch strikte Trennungen fremd waren. Die Einheit des Reichs aber konstituierte sich nicht zuletzt in den Fiskalgütern (J. Barbier). In diesen Zusammenhang fügen sich aber auch die besonders für ein „Reisekönigtum“ unverzichtbaren Königspfalzen ein, die als Symbole der Staatsgewalt zugleich eine transpersonale Beziehung zum Reich herstellen: Das *palatium* als Königshof war personell und institutionell gedacht und manifestierte sich in einem raumprägenden Netzwerk von Pfalzen (Th. Zotz).

Dass die frühmittelalterliche Staatlichkeit politischen ‚Spielregeln‘ folgte, wie Gerd Althoff zu Recht immer wieder betont hat, dürfte längst unstrittig sein und lässt sich in vielen Einzelfällen untermauern. So bestätigt Matthew Innes die Bedeutung von „*favour and disgrace*“ am Beispiel des Linzgaugrafen Isanhard. Eine solche, durch Normen geregelte Politik findet eine Parallele aber auch in den an klare Normen gebundenen politischen Vorstellungen und Erwartungen der Zeitgenossen (H.-W. Goetz). Frühmittelalterliche Rituale waren reflektiert (bei gleichzeitiger Normenvielfalt). Sie mögen als ‚vorstaatlich‘ angesehen werden, erweisen sich aber, auch ohne Verschriftlichung, als konstituierend

für mittelalterliche Staatlichkeit, ohne sich zudem auf das frühe Mittelalter zu beschränken (G. Althoff), und sie sind wiederum nicht als Gegensatz zu ‚Institutionen‘ zu sehen. Symbolische Gesten, wie Investituren, werden vielmehr geradezu zu einem Bindeglied zwischen Repräsentation und Amtspraxis (Ph. Depreux), symbolische Objekte zum Bindeglied zwischen ‚mémoire‘ und Amtsführung (J. Nelson am Beispiel der *aestels* Alfreds von Wessex). Als höchst bedeutsam für die Staatlichkeit darf ferner die in letzter Zeit kulturwissenschaftlich viel beachtete Kommunikation gelten, da nur sie, erneut in typischer Verbindung institutioneller und personaler Elemente, den Zusammenhang und Zusammenhalt des Reiches gewährleisten konnte. Dabei diente das Gesandtschaftswesen – und auch hier galten klare ‚Spielregeln‘ – nicht nur dem Informationsaustausch, sondern spielte zugleich eine wichtige Rolle bei der Sicherung der Bindungen (V. Scior). Rosamond McKitterick betont in einem originellen Ansatz, wie sehr auch die Betrachtung der Urkundenausstellung und der Funktion der Notare unter dem Blickwinkel der Kommunikation neue Akzente zu setzen vermögen.

Einen wesentlichen Faktor staatlicher Stabilität bildete schließlich die Herrschaftslegitimation, auch wenn sie (naturgemäß) nicht zwingend mit der politischen Wirklichkeit übereinstimmen musste und daher ‚doppelgesichtig‘ wirken konnte. Politische Ideale, wie sie sich in der Historiographie widerspiegeln, stützten das Staatskonzept an sich ebenso, wie sie die tatsächlichen Zustände kritisieren konnten. Der Stellenwert herrschaftstheologischer Fundierungen ist dabei kaum zu bestreiten, auch wenn deren Elemente in der Vergangenheit (erneut) überbetont worden und zumal gegenüber Konzepten einer ‚Sakralität‘ des Herrschers Zweifel angebracht sind (L. Körntgen). Umgekehrt kann Ildar Garipzanov aber die symbolische Legitimationskraft sogar der Münzen – und Münzprägung ist schließlich ein Regal – verdeutlichen.

Genderorientierte Perspektiven sind in ihrer Bedeutung für die politische Ordnung bisher fast ausschließlich im Hinblick auf die Stellung von Herrscherinnen und Regentinnen betrachtet worden. Julia Smith zeigt in ihrem Beitrag nun, wie sich weitere Einsichten erschließen, wenn man die politischen Ordnungen auf die – sich wandelnden! – Idealvorstellungen von Männlichkeit hin ‚abklopft‘. Ein neues Arbeitsfeld lässt allerdings zwangsläufig noch manche Fragen offen, wenn beispielsweise ‚changing norms of masculinity‘ sich bei ein- und demselben Autor (in diesem Fall Gregor von Tours) wiederfinden, der damit wohl nicht nur eine Entwicklung widerspiegelt, sondern auch sich ausdifferenzierende Tendenzen ausdrücken wollte. Es ließe sich ferner fragen, ob tatsächlich ‚Männlichkeit‘ oder ob nicht vielmehr die ‚Königlichkeit‘ das leitende Motiv zur Bewertung eines Königs waren, und nicht nur bei Königinnen, sondern auch bei Königen spielt die körperliche Schönheit, den Charakterisierungen der Quellen zufolge, eine nicht geringe Rolle.

GRENZEN FRÜHMITTELALTERLICHER STAATLICHKEIT

Bei aller Betonung institutioneller, stabilisierender und legitimierender Elemente frühmittelalterlicher Staatlichkeit sind deren Grenzen (zumal im Vergleich mit modernen Staaten) freilich nicht zu verkennen. Zwischen der (oft idealen) Theorie der Herrschaftskonzepte und der Herrschaftspraxis klafften einerseits große Differenzen. Andererseits bestand aber auch ein enger Zusammenhang, insofern die Theorie auf Vorstellungen und Normen beruhte, an denen die jeweilige Praxis, zwar mit bestimmter und oft unterschiedlicher politischer Tendenz, aber doch nach grundsätzlich gleichen Kriterien gemessen wurde (H.-W. Goetz). Verschiedene Beiträge lassen ein zunehmend klareres Bild der politischen Konzepte von den Herrschenden, der Kirche (M. de Jong; St. Patzold) und den transpersonalen Staatsvorstellungen (S. Kaschke) gewinnen. Die ‚Kirche‘ bot dabei ein – keineswegs unpolitisches – Konzept (M. de Jong), und die Bischöfe entwickelten im 9. Jahrhundert ein klares Selbstverständnis ihrer politischen Rolle (St. Patzold).

Eine theoretische Abstützung der politischen Verhältnisse bot auch die Herrschaftslegitimation (einschließlich einer Sakralität des Königtums), die, wie Ludger Körntgen betont, allerdings nicht nur legitimierend, sondern in erster Linie paränetisch mahnend wirken sollte und daher (weitere) Zweifel an der Wirksamkeit sakraler Legitimitätsvorstellungen aufkommen lässt. Die Grenzen frühmittelalterlicher Staatlichkeit ergeben sich dadurch geradezu aus der – sie eigentlich stabilisierenden – christlichen Herrschaftstheologie (St. Airie). Andererseits liefen innere Auseinandersetzungen durchweg im

Rahmen des frühmittelalterlichen Herrschaftssystems ab, so dass sie dieses selbst nicht gefährden konnten, sondern im Gegenteil das Königtum stärkten.¹²

Grenzen der Staatlichkeit wird man ferner darin erblicken können, dass deren Träger zwar durchaus bestimmte politische Konzepte verfolgten, sie aber kaum aktiv durchzusetzen suchten – die Reformbestrebungen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen mögen hier bis zu einem gewissen Grad eine Ausnahme bilden –, sondern fast durchweg auf Bedrohungen reagierten, so dass Roman Deutinger von einer geradezu „reaktiven Staatlichkeit“ spricht. Auch die Eide grenzten dem Wortlaut nach eher die Pflichten ab, als dass sie zu aktiver Hilfe verpflichteten, die sich im Rahmen eines *secundum posse* bewegten (St. Esders), und auch die ‚Spielregeln‘, die das Miteinander ‚organisieren‘ sollten, wurden häufig gebrochen (G. Althoff). Sie beruhten, wie alle Bindungen, letztlich auf einer Selbstverpflichtung, von deren Einhaltung ihr Funktionieren abhing (J. Strothmann). Bilden Rituale daher ein wesentliches Kennzeichen mittelalterlicher Staatlichkeit, so decken ihre Interpretationsspielräume zugleich deren Schwächen auf (G. Althoff).

Welche (modernen) Interpretationsspielräume es im Hinblick auf Stärken und Schwächen selbst bei gut erforschten Charakteristika frühmittelalterlicher Staatlichkeit gibt, verdeutlicht Paul Fouracre am Beispiel der Immunität: Die leicht als Durchlöcherung königlicher Macht deutbaren Immunitäten erlangen eine geradezu gegenteilige Einschätzung, wenn dadurch neue Stützen des Staates gewonnen werden konnten. Entscheidend für die Bewertung sollte daher nicht die Sache an sich, sondern deren Effektivität sein. Zudem betonen gleich mehrere Beiträge, wie gefährlich es ist, von missglückten Staatsbildungen oder „failed states“ zu sprechen, sind mit dem spanischen Westgotenreich 711 (J. Arce) und dem angelsächsischen Reich 1066 (St. Baxter) doch gerade solche Staaten zugrunde gegangen, die von beiden Autoren als besonders stabil gekennzeichnet werden, so dass man kaum eine innere Krise für das Scheitern verantwortlich machen kann: Politische Stärke bildet daher keine Garantie für Stabilität. Die „normannische Eroberung“ resultierte vielmehr aus einer Verkettung unglücklicher Umstände. Wie unangemessen die bisherigen Urteile von „failed states“ sind, zeigt auch der – gegen die bisherige Forschung gerichtete – Vergleich Alfreds von Wessex mit Karl dem Kahlen (J. Nelson). Eine solide staatliche Struktur konnte sogar zur Angreifbarkeit beitragen (so St. Baxter). Zwar wird man auch diese These kaum zu einem „historischen Gesetz“ erheben dürfen. Die Diskussion zeigt aber, wie perspektivenabhängig unsere Urteile über Schwächen und Grenzen frühmittelalterlicher Staatlichkeit tatsächlich sind. Noch einmal erhält Paul Fouracres eindringliche Mahnung Gewicht, dass die Forschung einen Fehler begeht, wenn sie „vorstaatliche Staatlichkeit“ mit staatlicher Schwäche assoziiert. Genauso wenig bedeuten starke Regionen von vornherein eine Schwächung der Reichspitze. Es ist vielmehr notwendig, die konkrete Ausgestaltung im Rahmen ihrer Bedingungen und ihrer Effektivität zu betrachten.

Aus solcher Sicht – und das bestätigen viele Beiträge – ist es dann vielleicht nicht mehr erstaunlich, wie stabil die politische Ordnung als solche im frühen Mittelalter, trotz mancher Krisen und Gefährdungen und trotz sich wandelnder und entwickelnder Reiche, letztlich war. Das beweist, dass das Zeitalter von einem der Epoche völlig angemessenen Staats- und Herrschaftswesen geprägt war, wenn man sich davon löst, die Staaten an modernen Vorstellungen oder an dem – dynastisch eher zufällig entstandenen – „Großfränkischen Reich“ Karls des Großen zu messen, und sie vielmehr in ihrer Zeitgebundenheit und in ihrer europäischen Perspektive betrachtet.

¹² So Stuart Airlie, *Semper fideles? Loyauté envers les Carolingiens comme constituant de l'identité aristocratique*, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IX^e aux environs de 920)*, ed. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17, Villeneuve-d'Ascq 1998) 129–143.

